

Auch das neu errichtete Schulgebäude in 1220 Wien, Hammerfestweg 1, weist eine Tiefgarage mit 31 Parkplätzen auf. Obwohl in diesem Bezirksteil Nachfrage nach Parkplätzen herrscht, wurden nur 30 davon vermietet. Trotz einer bestehenden Warteliste bleibt ein Platz leer. Es wurde angeregt, auch diesen an die an dieser Schule tätigen Lehrer bzw. sonstige Bedienstete zu vermieten.

Bei der Besichtigung der Garage führte der Schulwart aus, dass nach jedem Regen oder nach der Schneeschmelze Grundwasser aus dem Abfluss in die Garage eindringe und eine bis zu 20 cm hohe nicht abfließende Lacke bilde. Für einen Teil der Garagenbenützer sei es dann unmöglich, mit trockenen Schuhen die Garage zu verlassen. Lt. Wiener Garagensetz (§ 14 Abs. 3) muss ein Kanaleinlauf zur Ableitung der Abwässer so angelegt werden, dass deren Ableitung gewährleistet ist. Erforderlichenfalls ist für die Ableitung insbesondere bei Garagen in Kellergeschossen eine Pumpeinrichtung vorzusehen. Es wurde der Magistratsabteilung 56 empfohlen, durch bauliche Maßnahmen für eine entsprechende Drainage zu sorgen.

Magistratsabteilung 56, Prüfung der Organisation und der Ausgaben für den „Warenkorb“ und die Schulpauschalien an den allgemein bildenden Wiener Pflichtschulen

Das Kontrollamt hat in der Magistratsabteilung 56 die Organisation und die Durchführung des „Warenkorbes“ für das Schuljahr 1998/99 einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Die diesbezüglichen Erhebungen führten zu folgenden Feststellungen:

1. Allgemeines

Zu den Aufgaben der Magistratsabteilung 56 zählt u.a. die Ausstattung der allgemein bildenden Wiener Pflichtschulen mit Lehr- und Lernmitteln. In der Vergangenheit erledigte die Magistratsabteilung 56 diese Aufgabe in der Weise, dass sie jeder einzelnen Schule Lehr- und Lernmittel beistellte, die im Wege des Lehrmittellagers zentral eingekauft, in einem sehr aufwändigen Verfahren aufgeteilt und schließlich jeder einzelnen Schule als Sachleistung während der Sommerferien zugestellt wurden.

Da die Magistratsabteilung 56 die zu beschaffenden Gegenstände wegen des zentralen Einkaufes zunächst erst einmal erfassen musste, ging dieser Distributionstätigkeit ein mit hohem Aufwand verbundenes Planungs- und Verwaltungsverfahren voraus.

Überdies konnte bei dieser Art der Organisation, die lediglich auf die Zuteilung von Kontingenten bestimmter Sachleistungen ausgerichtet war, nur in Randbereichen auf Wünsche bzw. Anregungen der Lehrer eingegangen werden.

Die Lehrerschaft bevorzugte demgegenüber ein wesentlich flexibleres System der Dotation von Lehr- und Lernmitteln, welches der seit lan-

In diesem Schulgebäude wurden zwei Stellplätze für Behinderte errichtet. Auf Grund der großen Nachfrage wurde einer der Stellplätze für Behinderte mit der Auflage vermietet, dass bei Bedarf die Vereinbarung jederzeit gekündigt werden kann. Der nicht vermietete Stellplatz ist für behinderte Personen (LehrerInnen, Eltern) reserviert. Dieser Platz kann auch fallweise im Rahmen der SchülerInnenbeförderung zum Ein- und Aussteigen von behinderten Kindern genutzt werden.

Die Magistratsabteilung 23 wurde umgehend um entsprechende Veranlassung ersucht.

gem vorgebrachten Forderung nach Lehrmittelfreiheit nachzukommen im Stande war.

Nach einigen Vorgesprächen zwischen der Magistratsabteilung 56, Vertretern aus dem Kreise der Wiener Pflichtschullehrer und dem Stadtschulrat entwickelte die Magistratsabteilung 56 ein für die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln neues Organisationsmodell, für das die Bezeichnung „Warenkorb“ gewählt wurde.

2. Organisation des „Warenkorbes“

Zunächst ermittelte die Magistratsabteilung 56 für jede einzelne Schule einen für ein Schuljahr gültigen Ausgabenrahmen. Dieser ergab sich durch Multiplikation einer vorher festgelegten Kopfquote mit der Anzahl der Schüler der betreffenden Schule. Die Kopfquote, die nach Schultype variierte, wurde vor Beginn des jeweiligen Schuljahres über Antrag der Magistratsabteilung 56 durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Mit Beginn der Wirksamkeit des „Warenkorbes“ ab dem Schuljahr 1994/95 wurden nachstehende Quoten festgesetzt (Beträge in S bzw. in EUR):

Schuljahr	Vorschul- klasse	Volks- schule	Haupt- schule	Sonder- schule	Polytech- nische Schule
1994/95	–	250,– (18,17)	458,– (33,28)	424,– (30,81)	1.093,– (79,43)
1995/96	–	250,– (18,17)	458,– (33,28)	424,– (30,81)	1.093,– (79,43)
1996/97	–	250,–*) (18,17)	458,– (33,28)	424,– (30,81)	1.093,– (79,43)
1997/98	165,– (11,99)	280,–*) (20,35)	470,–*) (34,16)	440,– (31,98)	750,– (54,50)
1998/99	165,– (11,99)	320,–*) (23,26)	500,–*) (36,34)	460,– (33,43)	900,– (65,41)
1999/00	–	360,–*) (26,16)	540,–*) (39,24)	500,– (36,34)	940,– (68,31)

*) ab dem Schuljahr 1996/97 zusätzlich pro Integrationsschüler S 150,– (entspricht 10,90 EUR)

Grundsätzlich ist es jeder Schule freigestellt, den gesamten voraussichtlichen Bedarf an Lehr- und Lernmitteln im Wege des Lagers im Rahmen des ermittelten Gesamtbetrages nur als Sachleistung zu beziehen oder diesen Gesamtbetrag als Geldleistung anzufordern und dann sämtliche Lehr- und Lernmittel selbst zu beschaffen bzw. im Rahmen des Gesamtbetrages nur einen Teil der Bestände im Wege des Lagers liefern zu lassen und den Rest als Barmittel für Zwecke der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln selbstständig einzusetzen.

Vor Ende eines laufenden Schuljahres wird an jede Schule, die am „Warenkorb“ teilnimmt, ein Anforderungsbogen übermittelt. Darin gibt die Schule den voraussichtlichen Schülerstand für das kommende Schuljahr bekannt und ermittelt dann den ihr zustehenden Gesamtbetrag. Dem Anforderungsbogen wird eine ausgepreiste Artikelliste beigegeben, aus dem jede Schule im Rahmen ihres Gesamtbetrages Lehr- und Lernmittel aus dem Lehrmittellager auswählen bzw. bestellen kann, die ihr als Sachleistung während der Sommerferien zugestellt werden. Die Magistratsabteilung 56 ermittelt sodann den Gesamtpreis der ausgewählten Artikel, zieht diese Summe von dem der Schule zustehenden Gesamtbetrag ab und überweist ein allfälliges Guthaben als Geldleistung auf ein Schulkonto.

Mit dem Barbetrag, der der Schule angewiesen wird, kann sie selbst Lehr- bzw. Lernmittel ankaufen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:
Die Einführung des Modells „Warenkorb“ stellt, wie auch das Kontrollamt ausführt, ein wesentlich flexibleres System der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln dar, das von der Lehrer- und Elternschaft sehr geschätzt wird und ist grundsätzlich eine kundenorientierte Lösung mit dem Ziel einer modernen Verwaltung.

3. Schulpauschalien

Zusätzlich zu den Geldleistungen des „Warenkorbes“ – hier werden die Geldleistungen (bzw. die in Geld ausgedrückten Sachleistungen) pro Kopf der Schüler berechnet – stellt die Magistratsabteilung 56 den Schulen zusätzlich noch weitere Barmittel, die sog. „Schulpauschalien“, zur Verfügung. Sie werden pro Klasse berechnet und gliedern sich in verschiedene Teilpauschalien mit unterschiedlicher Gewichtung.

Die wichtigste der Teilpauschalien ist die sog. „allgem. Pauschale“. Sie ist in ihrer Widmung mit der des „Warenkorbes“ ident, denn sie dient dazu, um „Materialien und Unterrichtsmittel für den laufenden Betrieb“ anzuschaffen.

Die Betragshöhe ist seit dem Schuljahr 1996/97 unverändert hoch und beträgt pro Volksschulklasse S 800,- (*entspricht 58,14 EUR*), pro Hauptschulklasse S 2.100,- (*entspricht 152,61 EUR*), pro Sonderschulklasse S 1.800,- (*entspricht 130,81 EUR*) und pro Klasse an Polytechnischen Schulen S 3.600,- (*entspricht 261,62 EUR*).

Die übrigen Teilpauschalien (Fahrkarten-, Post- und Heilmittelpauschale) sind von untergeordneter Bedeutung. Sie haben eine besondere Widmung und sind daher wegen der speziellen Zuordnung zu einzelnen Kreditposten nur mit diesen zu verrechnen.

Die Dotierung erfolgt pro Schule und richtet sich der Höhe nach in der Regel nach dem Vorjahresergebnis.

4. Kassarest

Der „alte Kassarest“ aus dem jeweiligen Vorjahr, die Zuwendungen aus dem „Warenkorb“ und aus der „allgem. Pauschale“ bilden gemeinsam die Haupteinnahme der Schulen und dienen der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln. Die Differenz der Summe der belegten Ausgaben für Lehr- und Lernmittel mit der vorgenannten Haupteinnahme ergeben den „neuen Kassarest“. Dieser Kassarest verbleibt an der Schule und wird den Zugängen aus dem „Warenkorb“ und der „allgem. Pauschale“ zugeschlagen; Rückverrechnungen finden nicht statt.

Eine Prüfung der rd. 53.600 Ausgabenbelege, mit denen die Einkäufe für Lehr- und Lernmittel für das Schuljahr 1998/99 an 323 allgemein bildenden Pflichtschulen belegt wurden, ergab, dass insgesamt rd. 26,81 Mio.S (*entspricht 1,95 Mio.EUR*) ausgegeben wurden. Diese Summe beinhaltet sowohl die Mittel, die für den „Warenkorb“ als auch für die „allgem. Pauschale“ gewidmet wurden, wie auch die Kassarest, die aus dem Vorjahr (Schuljahr 1997/98) stammten.

Zuzüglich zu diesen Ausgaben wurde ein neuer Kassarest von rd. 6,20 Mio.S (*entspricht 0,45 Mio.EUR*) festgestellt, d.s. rd. 23% der Gesamtausgaben, mit dem das Schuljahr 1998/99 abgeschlossen wurde. Der alte Kassarest, mit dem dieses Schuljahr eröffnet wurde, hatte rd. 4,60 Mio.S (*entspricht 0,33 Mio.EUR*) oder 17,2% (gemessen an der Ausgabensumme des Schuljahres 1998/99) betragen.

Eine nach Schultypen (Volks-, Haupt-, Sonder- und Polytechnische Schule) gegliederte Betrachtung ergab folgendes Bild:

Für die 189 Volksschulen wurden ca. 30.500 belegte Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 11,63 Mio.S (*entspricht 0,85 Mio.EUR*) festgestellt. Der neue Kassarest betrug rd. 2,12 Mio.S (*entspricht 0,15 Mio.EUR*) oder rd. 18,2%. Eröffnet wurde dieses Schuljahr mit einem Kassarest von rd. 1,29 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*); dies entsprach rd. 11,1% der Ausgaben für das Jahr 1998/99.

Die 91 Hauptschulen (ca. 13.700 Belege) wendeten im selben Schuljahr rd. 10,56 Mio.S (*entspricht 0,77 Mio.EUR*) auf und hinterließen einen Kassarest von rd. 3 Mio.S (*entspricht 0,22 Mio.EUR*) oder 28,4%. Dieses Schuljahr wurde bereits mit einem alten Kassarest von rd. 2,19 Mio.S (*entspricht 0,16 Mio.EUR*) oder rd. 20,7% begonnen.

Die 36 Sonderschulen (rd. 6.600 Belege) gaben im selben Zeitraum für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln rd. 2,20 Mio.S (*entspricht 0,16 Mio.EUR*) aus. Darüber hinaus hinterließen die Sonderschulen einen Restbetrag von rd. 0,61 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) bzw. rd. 27,7%. Dieses Schuljahr wurde bereits mit einem Vortrag von rd. 0,52 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) oder rd. 23,6% eröffnet.

An den sieben Polytechnischen Schulen (rd. 2.800 Belege) wurden für diesen Zeitraum Ausgaben in Höhe von rd. 2,42 Mio.S (*entspricht 0,18 Mio.EUR*) festgestellt, wobei ein Kassarest von rd. 0,47 Mio.S (*entspricht 0,03 Mio.EUR*), d.s. rd. 19,4%, an den Schulen verblieb. Die aus dem Vorjahr stammenden alten Mittel waren mit rd. 0,58 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*), d.s. rd. 24%, zu beziffern.

Zusammenfassend ließ sich bei Betrachtung des „alten Kassarestes“ in der Höhe von rd. 4,60 Mio.S (*entspricht 0,33 Mio.EUR*) und dem „neuen Kassarest“ von rd. 6,20 Mio.S (*entspricht 0,45 Mio.EUR*) ableiten, dass die 323 Schulen im Schuljahr 1998/99 für den Einkauf von Lehr- und Lernmitteln seitens der Schulverwaltung mit mehr als ausreichenden Barmitteln bedacht worden waren.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde angeregt, die Magistratsabteilung 56 möge sowohl die Mittel des „Warenkorbes“ als auch die der „Schulpauschalien“ zu einer einzigen Zuwendung zusammenfassen.

Weiters wurde empfohlen, zumindest in den nächsten Jahren die Mittel, die für den „Warenkorb“ bzw. für die Schulpauschalien bestimmt waren, im Gegensatz zur bisherigen Vorgangsweise nicht zu erhöhen,

Der vom Kontrollamt zur Verwaltungsvereinfachung angeregten Zusammenfassung der Mittel des „Warenkorbes“ und der „Schulpauschalien“ wird entsprochen werden.

In diesem Zusammenhang darf auf das Pilotprojekt der Magistratsabteilung 56 „gemeinsame Bargeldgebarung“ verwiesen werden, das bereits eine gemeinsame Abrechnung der den Schulen zur Disposition stehenden Budgetmittel aus den obgenannten Titeln beinhaltet. Dieses Projekt ist ein erster Schritt zur Zusammenlegung der verschiedenen Budgetmittel und hat auch bei den SchulleiterInnen reges Interesse gefunden.

Der Ausbau dieses Projektes in Richtung Aufhebung der Differenzierung der Mittelzuteilung wird den Schulen für das Schuljahr 2001/2002 zur Verfügung stehen.

Der Empfehlung des Kontrollamtes, in den nächsten Jahren keine Anhebung der Budgetmittel vorzusehen, wird entsprochen werden.

da die Schulen in der Regel ohnedies über Kassaresten in nicht unerheblicher Höhe verfügten, wobei allfällige nicht bekannte und somit zusätzliche Aufgaben von dieser Empfehlung nicht berührt waren.

Darüber hinaus wurde empfohlen, bereits ab dem Ende des laufenden Schuljahres Kassaresten, die 10% der belegten Ausgaben überschreiten, abzuschöpfen.

5. Verwendung der Mittel

Die Magistratsabteilung 56 versendete an alle Schulen zusammen mit den „Bestelllisten“ auch so genannte „Richtlinien für den Warenkorb“, in der die Verwendung der „Warenkorb“-Gelder näher erläutert wurden.

Dazu wurde im Eingangssatz grundsätzlich festgehalten, dass die „Warenkorb“-Gelder für den Ankauf von im Unterricht notwendigen Lernmitteln bestimmt sind. Obwohl dieser Satz durchaus verständlich gewesen sein sollte, wurde bei der stichprobenweisen Prüfung der ca. 53.600 Ausgabenbelege des Schuljahres 1998/99 festgestellt, dass an einer Reihe von Schulen die zuerkannten Mittel offensichtlich nicht widmungsgemäß verwendet wurden.

Die im Folgenden angeführten Fälle von widmungswidrigen Verwendungen der „Warenkorb“-Gelder erheben keineswegs den Anspruch auf eine vollständige Aufzählung solcher Fälle, es handelt sich hierbei bloß um eine Auswahl von Beispielen, die sich bei Prüfung der Belege stets – wenn auch in betragslich unterschiedlichem Ausmaß – wiederholten.

So verwendete die Leiterin einer VS im 2. Bezirk Mittel des „Warenkorbes“ u.a. auch dazu, um den mit der Verwaltung der Mittel Befassten eine Abgeltung hierfür in Höhe von je S 1.000,- (*entspricht 72,67 EUR*), zusammen S 3.000,- (*entspricht 218,02 EUR*), zukommen zu lassen.

Eine andere VS-Leiterin im 2. Bezirk bezahlte mit den Geldern des „Warenkorbes“ eine „Transportpauschale“ von S 580,- (*entspricht 42,15 EUR*).

Eine VS im 2. Bezirk finanzierte mit den „Warenkorb“-Geldern eine Führung durch die Staatsoper, den Besuch des Tiergartens Schönbrunn, den Besuch des Historischen Museums der Stadt Wien und abschließend des Clownmuseums (insgesamt S 1.300,-, *entspricht 94,47 EUR*).

Eine VS im 3. Bezirk verwendete diese Mittel, die zum Ankauf von Lernmitteln gedacht waren, um damit ein „Abschlussgeschenk“ zu finanzieren (S 702,20, *entspricht 51,03 EUR*).

Eine PL-Schule aus dem 3. Bezirk bezahlte mit „Warenkorb“-Geldern Schiedsrichtergebühren, die anlässlich eines Hallenfußballturnieres anfielen (S 300,-, *entspricht 21,80 EUR*).

Eine HS im 3. Bezirk finanzierte ein Inserat im Bezirksbranchenbuch (S 3.732,30, *entspricht 271,24 EUR*) aus Mitteln des „Warenkorbes“.

Eine allfällige Änderung der schülerbezogenen Maßzahlen wird künftig – wenn überhaupt erforderlich – nur im Zusammenhang mit und nach Maßgabe einer Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Schulen erfolgen.

Der Anregung des Kontrollamtes, ab dem Ende des laufenden Schuljahres all jene Kassaresten, die 10% der belegten Ausgaben überschreiten, abzuschöpfen, wird von der Magistratsabteilung 56 nachgekommen werden.

Entsprechend der Anregung des Kontrollamtes ist die Aussendung einer überarbeiteten „Warenkorb“-Richtlinie an die Schulen vorgesehen. In dieser wird nicht nur in geeigneter Form auf die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit verwiesen. Es wurde als Ergänzung auch eine Negativliste eingearbeitet.

Eine VS im 5. Bezirk bezahlte eine Entrümpelungsaktion mit diesen Geldern (S 700,-, *entspricht 50,87 EUR*), während eine HS aus dem 6. Bezirk eine Tankfüllung (Tankstellenrechnung S 500,-, *entspricht 36,34 EUR*) als für den Unterricht notwendig betrachtet haben dürfte.

Mittel aus dem „Warenkorb“ wollte eine HS aus dem 10. Bezirk dazu verwenden, um damit einem Schüler eine „Schikursbeihilfe“ zu gewähren (S 1.000,-, *entspricht 72,67 EUR*). Hiezu war anzumerken, dass die zuständige Buchhaltungsabteilung diese Ausgabe beanstandete und die Bezahlung verweigerte.

Ausgaben für Getränke, Grillkoteletts, Grillbeilagen, Grillkohle (Rechnung vom 14. Juni 1999 über S 818,-, *entspricht 59,45 EUR*) derselben HS aus dem 10. Bezirk deuteten eher auf die Abhaltung eines Sommerfestes als auf die einer Unterrichtsstunde hin.

Einer VS-Lehrerin aus dem 10. Bezirk sollten aus „Warenkorb“-Geldern S 3.000,- (*entspricht 218,02 EUR*) als „Abgeltung für die Verwaltung des Warenkorbes“ ausbezahlt werden. Auch hier hatte die Buchhaltung den Fehler erkannt und die Bezahlung zurückgewiesen.

Eine HS aus dem 10. Bezirk sah den Ankauf von zwei Handys (insgesamt S 5.000,-, *entspricht 363,36 EUR*) als Beschaffung von Lernmitteln an.

Bei einer VS aus dem 12. Bezirk fand sich unter den Abrechnungen für den „Warenkorb“ eine Taxirechnung in Höhe von S 120,- (*entspricht 8,72 EUR*).

Eine VS aus dem 13. Bezirk betrachtete die Komplettierung einer Spielzeugeisenbahn (S 1.056,-, *entspricht 76,74 EUR*) als zweckentsprechende Verwendung von Geldern des „Warenkorbes“.

Zwar räumte die Magistratsabteilung 56 in ihren Richtlinien zum „Warenkorb“ auch den Ankauf von Materialien für diverse Unterrichtsschwerpunkte ein, zu denen auch der Schulgarten gezählt werden kann, eine HS aus dem 14. Bezirk setzte in diesem Zusammenhang nach Ansicht des Kontrollamtes einen unverhältnismäßigen Schwerpunkt, indem sie für die Gestaltung des Schulgartens nicht weniger als S 24.500,- (*entspricht 1.780,48 EUR*) aufwendete.

Eine weitere HS aus dem 14. Bezirk honorierte den Besuch eines „Workshops“ mit insgesamt S 4.000,- (*entspricht 290,69 EUR*).

Der Leiter einer PL-Schule aus dem 15. Bezirk bezahlte aus den „Warenkorb“-Mitteln eine Kranzspende (S 1.120,-, *entspricht 81,39 EUR*), legte mit dem Text „Anzahlung S 3.000,-“ (*entspricht 218,02 EUR*) eine Rechnung ohne jeden weiteren Hinweis darauf, worauf sich diese beziehen könnte, wendete weiters für die EDV-Ausstattung und deren Installation rd. S 50.000,- (*entspricht 3.633,64 EUR*) auf, verwendete für die „Wintersportausstattung“ rd. S 12.000,- (*entspricht 872,07 EUR*), bezahlte für den Bezug von Zeitschriftenabonnements rd. S 5.000,- (*entspricht 363,36 EUR*) und honorierte die Rechnung eines „Malerateliers“ in Höhe von S 5.000,- (*entspricht 363,36 EUR*) für ein „Projekt Wandgestaltung“.

Eine VS aus dem 19. Bezirk schaffte vier Walkman (S 1.100,-, *entspricht 79,94 EUR*) an und verbuchte die „Anzahlung für eine Lichterkette“ (S 4.000,-, *entspricht 290,69 EUR*) als Ausgaben für Lernmittel.

Eine weitere VS aus dem 19. Bezirk beschaffte für ihre Schülerinnen um rd. S 15.000,- (*entspricht 1.090,09 EUR*) 255 Stück „T-Shirts mit Schulaufdruck“. Auch diese Art von Ausgabe ließ sich nur schwer unter den Begriff des Ankaufes von für den Unterricht notwendigen Lernmitteln subsumieren.

Eine weitere Interpretation dieses Begriffes fand sich unter den Rechnungsbelegen einer HS aus dem 20. Bezirk, die mit einem handgeschriebenen Zettel eine „Saalmiete für eine Geburtstagsfeier, anteilig“ (S 534,63, *entspricht 38,85 EUR*) verrechnete.

Für ein Lernmittel hielt auch die Leiterin einer VS aus dem 21. Bezirk den Jahresmitgliedsbeitrag des dortigen Museumsvereins, den sie darüber hinaus doppelt bezahlte (zweimal S 160,-, *entspricht zweimal 11,63 EUR*).

Mittel des „Warenkorbes“ verwendete ein Leiter einer HS aus dem 21. Bezirk für die Entrichtung von „Nenngeldern anlässlich der Abhaltung einer Faustballmeisterschaft“ in Höhe von insgesamt S 2.000,- (*entspricht 145,35 EUR*).

Die Leiterin einer So-Schule aus dem 21. Bezirk wollte „Warenkorb“-Gelder dazu verwenden, einem Lehrer dessen Verwaltung mit S 3.000,- (*entspricht 218,02 EUR*) abzugelten. Auch hier hatte die Buchhaltung diese Fehlverwendung erkannt und die Zahlung verweigert.

Die Bemalung einer Wand bezahlte ein Leiter einer HS aus dem 21. Bezirk aus Mitteln des „Warenkorbes“, indem er eine Honorarnote in Höhe von S 3.200,- (*entspricht 232,55 EUR*) beglich. Bemerkenswert war der Umstand, dass diese Honorarnote auf schuleigenem Kopfpapier ausgestellt wurde, was den Schluss nahe legte, dass der Rechnungsleger aus dem Kreis der Lehrerschaft stammen dürfte.

Einen kulinarischen Schwerpunkt bei der Verwendung von „Warenkorb“-Geldern setzte die Leiterin einer So-Schule aus dem 22. Bezirk: Zunächst wurden für drei Besuche der dortigen McDonalds-Filiale S 3.000,- (*entspricht 218,02 EUR*) aufgewendet. Für den Ankauf von Fruchtsaftgetränken, Süßigkeiten, Butterkeksen, Waffeln, Kuchen, Schokolade und weiteren Mehlspeisen wurden S 1.300,- (*entspricht 94,47 EUR*) ausgegeben.

Auch dürfte der Besuch eines China-Restaurants zu den Ankäufen von Lernmitteln gezählt haben, denn unter den diesbezüglichen Belegen fand sich eine Rechnung eines derartigen Restaurants in Höhe von S 320,- (*entspricht 23,26 EUR*). Anlässlich von sechs Besuchen von Eissalons waren S 750,- (*entspricht 54,50 EUR*) zu bezahlen. Überdies wurde für die Beschaffung von Eiskonfekt und Eistee S 110,- (*entspricht 7,99 EUR*) bezahlt. Der Besuch des Tiergartens Schönbrunn schlug sich mit S 420,- (*entspricht 30,52 EUR*) zu Buche. Auch wurden zwei Blumensträuße um insgesamt S 550,- (*entspricht 39,97 EUR*) gekauft.

Eine mögliche Ursache für die vom Kontrollamt anlässlich seiner Prüfung vorgefundene Verwendung von Geldern des „Warenkorbes“ könnte darin gelegen sein, dass den Richtlinien für den „Warenkorb“ nicht zu entnehmen war, wofür diese Mittel nicht zu verwenden waren. Es wurde daher empfohlen, die Magistratsabteilung 56 möge diese Vorschrift entsprechend überarbeiten und darin auch die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit in Erinnerung rufen.

Die vom Kontrollamt getroffenen Feststellungen sind formal zutreffend. Allerdings sammelt auch die Schulverwaltung mit dem Modell „Warenkorb“, das den Ausbau der Schulautonomie zum Ziel hat, laufend neue Erfahrungen.

Im Zuge der in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse hat sich herausgestellt, dass zur

Erreichung der gesteckten Ziele weitere Ausgabenpositionen im Rahmen des Modells „Warenkorb“ zu akzeptieren sind, sofern sie mittelbar oder unmittelbar dem Unterricht dienen.

Hier wurden im Sinne der Eigenverantwortlichkeit den Schulen bessere Möglichkeiten zur autonomen Entscheidung – sofern diese innerhalb des vorgegebenen Rahmens und unter Beachtung des Gebotes der Sparsamkeit für den Unterricht als zweckmäßig erachtet werden – eingeräumt. Materiell wurde das Modell „Warenkorb“ inzwischen ausgebaut, was in den formellen Richtlinien noch keinen Niederschlag gefunden hatte.

Selbstverständlich sind nicht widmungsgemäße Verwendungen der Mittel seitens der Schulen zu unterbinden. Allerdings unterstehen auf Grund der geltenden gesetzlichen Regelungen die Landeslehrer dienstrechtlich dem Stadtschulrat für Wien. Ein unmittelbarer Zugriff ist der Magistratsabteilung 56 daher verwehrt.

Die Magistratsabteilung 56 wird jedoch mit der Dienstbehörde, dem Stadtschulrat für Wien, Kontakt aufnehmen, um künftig gemeinsam mit diesem Missstände zu unterbinden.

In diesem Zusammenhang wird die Magistratsabteilung 56, gestützt auf die Erfahrungen im bisherigen Vollzug und die im Bericht des Kontrollamtes getroffenen Feststellungen, zusätzliche materielle Regelungen aufnehmen, die die Kompetenzen der Schulen in „Warenkorb“-Angelegenheiten neu beschreiben.

Magistratsabteilung 56, Prüfung der Organisation und der Ausgaben für Ersätze nach Diebstählen in Garderoben

Das Kontrollamt hat in der Magistratsabteilung 56 die Organisation sowie die Ausgaben für den Ersatz nach in Garderoben von allgemein bildenden Wiener Pflichtschulen erfolgten Diebstählen in den Rechnungsjahren 1997 bis einschließlich 2000 einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Die Erhebungen führten zu folgendem Ergebnis:

1. Allgemeines

Die Schulverwaltung haftet als Organ der Stadt Wien in gewissen Fällen den Erziehungsberechtigten gegenüber für die von den Schülern während der Unterrichtszeit eingebrachten Garderobenbestände. Sollten während der Unterrichtszeit Bekleidungsstücke bzw. Schuhwerk aus den Schülergarderoben abhanden kommen, steht den Erziehungsberechtigten Ersatz in Form von Geldleistungen durch die Schulverwaltung zu.